

Kapitel 4: Bearbeitungsrecht des Urhebers

I. Im Allgemeinen

Das schweizerische Urheberrecht gewährt dem Urheber von Werken der Literatur und Kunst ein Bündel von Rechten, die diesem ausschliesslich zustehen. Dieser Anspruchs- oder auch Rechtebündel beinhaltet gemäss der derzeitigen Rechtslage insbesondere das Bearbeitungsrecht. Die gesetzgeberische Entscheidung, dem Urheber ein ausschliessliches Recht zur Erstellung sequenzieller Innovation zu erteilen, führt dazu, dass das Werk über die konkrete Form hinaus auch in gewissen inhaltlichen Elementen geschützt wird.²⁹⁰ Dem Bearbeitungsrecht des Urhebers kommt damit wesentliche praktische Relevanz zu, erweitert dieses doch die Reichweite des urheberrechtlichen Schutzes erheblich.

Konkret ist das Bearbeitungsrecht des Urhebers in Art. 11 Abs. 1 lit. b URG verankert und hält fest, dass „[d]er Urheber [...] das ausschliessliche Recht [hat] zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk zur Schaffung [einer Bearbeitung] verwendet [...] werden darf“.²⁹¹ Die Bestimmung weist dem Urheber damit explizit nur die erste Facette des Bearbeitungsrechts – also das Recht zur Erstellung – zu;²⁹² zudem wird ihm dieses Recht lediglich hinsichtlich Bearbeitungen – nicht aber hinsichtlich freier Benutzungen oder Parodien – ausdrücklich zugesprochen.²⁹³

Nachstehend wird das Bearbeitungsrecht des Urhebers detailliert untersucht. Dabei wird geprüft, ob sein Bearbeitungsrecht gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG nebst dem Bearbeitungsrecht hinsichtlich Bearbeitungen auch das Bearbeitungsrecht hinsichtlich freier Benutzungen und Parodien enthält. Zudem wird darauf eingegangen, ob sich dieses Bearbeitungsrecht des Urhebers nur über die erste Facette – das Recht auf Erstellung – erstreckt oder ob auch die zweite Facette – das Recht auf Verwendung – davon erfasst wird.

290 Vgl. SHK-URG/CHERPILLOD, Art. 2 URG N 36 m.w.H.

291 Siehe dazu etwa MARBACH/DUCREY/WILD, Rz. 326; vgl. dazu auch SCHULZE zum europäischen und deutschen Recht nach SHK-URG/PFORTMÜLLER, Art. 11 URG N 10.

292 Siehe zu den Facetten des Bearbeitungsrechts Kapitel 1: II.3.3.

293 Siehe zum Bearbeitungsrecht und die daraus resultierenden Endprodukte Kapitel 1: II.3.2.

II. Bearbeitungsrecht hinsichtlich Bearbeitungen, freier Benutzungen und Parodien

Das Urheberrecht weist dem Urheber gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG explizit das Recht zu, vorbestehende Werke zu bearbeiten, um eine Bearbeitung zu schaffen; es weist ihm somit das Bearbeitungsrecht hinsichtlich Bearbeitungen zu. Das Bearbeitungsrecht hinsichtlich freier Benutzungen und Parodien wird damit nicht explizit dem Urheber zugewiesen. Eben dieses Bearbeitungsrecht hinsichtlich freier Benutzungen und Parodien wird – wie sich nachfolgend zeigen wird – über eine Schutzgrenze resp. eine Schrankenbestimmung dem Werknutzer zugewiesen.²⁹⁴ Die Tatsache, dass allerdings eine spezifische Schutzgrenze und eine Schrankenbestimmung vorgesehen sind, die das Bearbeitungsrecht hinsichtlich freier Benutzungen und Parodien betreffen, verdeutlicht, dass über Art. 11 Abs. 1 lit. b URG grundsätzlich das Recht zur Vornahme jeglicher Bearbeitungshandlungen dem Urheber zugewiesen wird und nur punktuell – eben überall dort, wo eine Schutzgrenze oder eine Schrankenbestimmung greift – spezifische Bearbeitungsfreiheiten dem Werknutzer zukommen. Gäbe es ebendiese Schranken und Schutzgrenzen nicht, so würden die davon erfassten Bearbeitungshandlungen schliesslich unter das Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers fallen. Eine andere Auslegung, nach welcher über Art. 11 Abs. 1 lit. b URG ausschliesslich das Bearbeitungsrecht hinsichtlich Bearbeitungen erfasst wird, kann nicht überzeugen, hätte diese doch zur Konsequenz, dass beispielsweise die Parodieschranke rein deklaratorischer Natur ist, die davon erfasste Bearbeitungshandlung also auch ohne die Parodieschranke vom Werknutzer und somit von jedermann frei vorgenommen werden dürfte. Dass dem nicht so ist, ergibt sich bereits aus der Botschaft, gemäss welcher Schrankenbestimmungen in das URG einzuführen sind, um die Werknutzer aus der Illegalität herauszuführen und deren Interessen zu stärken.²⁹⁵ Würden die von den Schranken erfassten Handlungen ohnehin zulässig sein, so müssten die Werknutzer gar nicht erst aus einer Illegalität gehoben werden; zudem ergäbe sich aus den Schranken keine Stärkung ihrer Interessen, da diesen ohnehin bereits Rechnung getragen würde. Aus dem Gesagten kann somit abgeleitet werden, dass über Art. 11 Abs. 1 lit. b URG das Bearbeitungsrecht grundsätzlich sowohl hin-

294 Siehe dazu Kapitel 5: III. und IV.

295 Botschaft, BBl 1989 III 477, 537 f.

sichtlich Bearbeitungen als auch hinsichtlich freier Benutzungen und Parodien dem Urheber zusteht.²⁹⁶

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass der Urheber über Art. 11 Abs. 1 lit. b URG grundsätzlich das ausschliessliche Recht hat, seine Werke zu bearbeiten, um Bearbeitungen, Parodien oder freie Benutzungen zu schaffen.

III. Facetten des Bearbeitungsrechts

Dem Urheber steht wie dargelegt gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG ein Bearbeitungsrecht zu. Dieses Bearbeitungsrecht kann hinsichtlich der davon erfassten Nutzungshandlung in die Schaffung sequenzieller Innovation (erste Facette) und in deren Verwendung (zweite Facette) unterteilt werden.²⁹⁷ Art. 11 Abs. 1 lit. b URG weist allerdings lediglich die erste Facette des Schaffens ausdrücklich dem Urheber zu. Es ist somit fraglich, wie weit das ausschliessliche Bearbeitungsrecht des Urhebers reicht, ob es also insbesondere auch die zweite Facette erfasst. Nachfolgend sollen daher die beiden Facetten des Bearbeitungsrechts einzeln betrachtet und dabei geklärt werden, ob das Recht grundsätzlich dem Urheber zusteht.

1. Recht auf Erstellung einer sequenziellen Innovation

Das Recht auf Erstellung einer sequenziellen Innovation bestimmt, wer zur Vornahme des Realakts der Schöpfung einer sequenziellen Innovation berechtigt ist, wobei dieses Recht nur zur Erstellung im persönlichen Bereich berechtigt. Dieser stark eingeschränkte materielle Geltungsbereich

296 Diese grundsätzliche Zuweisung des Bearbeitungsrechts an den Urheber spielt in der Praxis allerdings kaum eine Rolle, sieht das URG doch wie erwähnt diverse Einschränkungen dazu vor. Es ist daher auch anzumerken, dass aus dem Verhältnis der grundsätzlichen Berechtigung des Urhebers und deren punktuellen Begrenzung über Schrankenbestimmungen nicht abgeleitet werden soll, dass Schrankebestimmungen in einem Subordinationsverhältnis zu der Berechtigung des Urhebers stehen, vgl. dazu BRÄNDLI, Rz. 123; vgl. zudem zum deutschen Recht GEIGER, 143, 150 f.

297 Eine dritte Facette betrifft das Recht auf Schutz einer sequenziellen Innovation als Werk im urheberrechtlichen Sinn und damit den Status der aus der Nutzungshandlung resultierenden sequenziellen Innovation, siehe dazu ausführlich Kapitel 1: II.3.3.

des Rechts auf die Erstellung einer sequenziellen Innovation, welcher insbesondere in der fehlenden Kundgabe der sequenziellen Innovation an die Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt, lässt vermuten, dass das Erstellungsrecht liberal verteilt wird.²⁹⁸ Diese Vermutung schlägt allerdings fehl, hält Art. 11 Abs. 1 lit. b URG doch fest, dass der Urheber das ausschliessliche Recht hat, zu bestimmen, ob wann und wie mit seinem Werk eine sequenzielle Innovation erstellt wird.²⁹⁹ Für die Schweiz wird das Recht auf Erstellung einer sequenziellen Innovation also grundsätzlich dem Urheber zugewiesen. Durch diese restriktive Regelung kann der Urheber den kulturellen Fortschritt wesentlich beeinflussen, liegt es doch in seiner Hand, sein Werk weiterzuentwickeln. Grund für diese restriktive Haltung im schweizerischen Recht ist das Bestreben, die Unversehrtheit eines jeden Werkes zu gewährleisten, ist der Schutz der Werke doch primär urheberpersönlichkeitsrechtlich legitimiert.³⁰⁰ Als Konsequenz daraus wird das kulturelle Schaffen eingeschränkt.³⁰¹

2. Recht auf Verwendung einer sequenziellen Innovation

Das Recht auf Verwendung der sequenziellen Innovation beinhaltet jegliche mit einem Werk einhergehenden Verwendungsrechte.³⁰² Da die sequenzielle Innovation als Werk im urheberrechtlichen Sinn geschützt ist,³⁰³ gilt nicht der Urheber des vorbestehenden Werks als dessen Urheber,

298 Diese Vermutung bewahrheitet sich zumindest im deutschen UrhG, das in dessen § 23 *e contrario* festhält, dass es keiner Zustimmung des Originalurhebers bedarf, um eine sequenziellen Innovation zu erstellen, womit jedermann dazu berechtigt ist, siehe dazu auch KRUSEMARCK, 192 f.

299 Siehe dazu auch MARBACH/DUCREY/WILD, Rz. 303; SHK-URG/PFORTMÜLLER, Art. 11 URG N 5. Hiervon ausgenommen ist wie erwähnt die in Art. 12 Abs. 3 URG enthaltene Ausnahme, wonach bei ausgeführten Werken der Baukunst der Eigentümer auch ohne Zustimmung des Urhebers das Bauwerk bearbeiten darf, SHK-URG/PFORTMÜLLER, Art. 12 URG N 20; BARRELET/EGLOFF, Art. 11 URG N 2; MARBACH/DUCREY/WILD, Rz. 327.

300 Botschaft, BBl 1989 III 477, 530.

301 Siehe allerdings Kapitel 5: II. zu dem Schutzbereich und den Schranken des Bearbeitungsrechts des Urhebers. Die Schranke des Privatgebrauchs führt dazu, dass sich im Vergleich zur deutschen Regelung des § 23 UrhG praktisch kein Unterschied ergibt; der Unterschied hinsichtlich des Rechts zur Erstellung einer sequenziellen Innovation ist daher rein dogmatischer Natur, siehe dazu Kapitel 5: V.2.2.

302 MARBACH/DUCREY/WILD, Rz. 310.

303 Siehe dazu ausführlich Kapitel 1: II.1.

sondern der Urheber der sequenziellen Innovation, der sich als Werknutzer am vorbestehenden Werk bedient hat. Ihm und nicht etwa dem Urheber des vorbestehenden Werks steht damit gemäss Art. 10 Abs. 1 URG das ausschliessliche Recht zu, über die Verwendung seiner sequenziellen Innovation zu bestimmen.³⁰⁴

Diese Zuweisung der Verwendungsrechte beim Werknutzer wird jedoch entscheidend relativiert: Gemäss Art. 3 Abs. 4 URG bleibt der Schutz des vorbestehenden Werks vorbehalten. Der Urheber einer sequenziellen Innovation kann seine Verwendungsrechte daher nur dann geltend machen, wenn der Urheber des vorbestehenden Werks einer entsprechenden Verwendung zustimmt, führt doch eine Verwendung der sequenziellen Innovation notgedrungen zu einer Verwendung der darin enthaltenen Werkteile des vorbestehenden Werks. Das Recht auf Verwendung einer sequenziellen Innovation steht somit im Sinne eines Kontrollrechts dem Urheber zu, da er die Verwendung ebendieser sequenziellen Innovation eines Werknutzers blockieren kann, indem er dem Werknutzer die entsprechende Einwilligung verweigert.

IV. Zwischenergebnis

Dem Urheber steht wie dargelegt im Grundsatz ein ausschliessliches Bearbeitungsrecht zu. Dieses ausschliessliche Bearbeitungsrecht besteht dabei sowohl hinsichtlich Bearbeitungen als auch hinsichtlich freier Benutzungen und Parodien; es erstreckt sich zudem sowohl auf die erste Facette des Bearbeitungsrechts – also auf das Recht, sequenzielle Innovation zu erstellen –, als auch in gewisser Weise auf die zweite Facette des Bearbeitungsrechts – also auf das Recht, sequenzielle Innovation zu verwenden. Das Recht zur eigentlichen Verwendung steht zwar dem Werknutzer – also dem Urheber der sequenziellen Innovation – zu, stellt doch die sequenzielle Innovation ein selbständig geschütztes Werk dar, das eigene Rechte für dessen Urheber nach sich zieht. Da die Verwendungsrechte des Urhebers des vorbestehenden Werks allerdings gemäss Art. 3 Abs. 4 URG vorbehalten bleiben, hat dieser ein Kontrollrecht über die Verwendung sequenzieller Innovation, sodass er im Endeffekt sowohl die erste als auch die zweite Facette des Bearbeitungsrechts kontrollieren kann.

304 MARBACH/DUCREY/WILD, RZ. 304.